

SATZUNG

d e r

Stadt Aachen

über die Erhaltung von baulichen Anlagen in der Monheimsallee ¹

Gemäß § 39 h des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I. S. 2256), zuletzt geändert am 20.12.1976 (BGBl. I. S. 3617) sowie des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV. NW. 1975 S. 91 SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.1978 (GV. NW. 1978 S. 268/SGV NW 2023), hat der Rat der Stadt Aachen am 20.12.1978 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Bereich Gemarkung Aachen, Flur B, Flurstücke 860 bis 865 einschließlich.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung dient nach Maßgabe des § 3 der Erhaltung der baulichen Anlagen in ihrem örtlichen Geltungsbereich. Sie gilt unbeschadet bestehender Bebauungspläne, Gestaltungssatzungen und der Genehmigungspflicht baulicher Anlagen nach der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 3

Genehmigung baulicher Anlagen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung kann die Genehmigung für den Abbruch, Umbau oder die Änderung von baulichen Anlagen aus den in Absatz 2 bezeichneten Gründen versagt werden. Dies gilt nicht für innere Umbauten und innere Veränderungen von baulichen Anlagen, die das äußere Erscheinungsbild der baulichen Anlagen nicht verändern.
- (2) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn eine bauliche Anlage erhalten

¹ Veröffentlicht in den Aachener Tageszeitungen am 30.01.1979

bleiben soll, da sie

- a) allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild oder die Stadtgestalt prägt oder
- b) von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer, Bedeutung ist.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 156 Abs. 1 Ziff. 4 BBauG handelt, wer ein Gebäude im örtlichen Geltungsbereich dieser Satzung ohne Genehmigung abbricht oder verändert. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 156 Abs. 2 BBauG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Deutsche Mark geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Der Regierungspräsident in Köln hat mit Verfügung vom 12.01.1979 - 35.2.24 - 0101-2019.79 - die Genehmigung nach § 39 h Abs. 1 Bundesbaugesetz vom 18.08.1976 (BGBl. I. S. 2256), zuletzt geändert am 20.12.1976 (BGBl. I. S. 3617), erteilt.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) und des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberstadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Aachen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wenn durch diese Satzung Vermögensnachteile, wie in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 BBauG bezeichnet, eingetreten sind, kann der Entschädigungsberechtigte die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Aachen, den 24.01.1979

(Malangré)
Oberbürgermeister